

V e r o r d n u n g

des Marktes Markt Wald über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S.875) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Ziff. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 15.12.1987 (ASiV-GVB1. 467) erläßt der Markt Markt Wald folgende Verordnung:

§ 1

1. Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen in der Marktgemeinde Markt Wald aus Anlaß der 3 jährl. stattfindenden Märkte (Frühjahrs-, Jakobi- und Herbstmarkt) und bei "ähnlichen Veranstaltungen" die Verkaufsstellen geöffnet sein.

2. "Ähnliche Veranstaltungen" sind z.B. kleinere Gewerbeausstellungen wie die "Staudenwoche".

§ 2

Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten.

§ 3

Der Öffnungszeitraum hat außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes zu liegen.
Die Schließung der Verkaufsstellen muß spätestens um 18.00 Uhr erfolgen.

§ 4

Für Apotheken, für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften durch Kioske, für Tankstellen und Warenautomaten gelten die besonderen Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluß und die hierauf gestützten Vorschriften.

§ 5

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß kann mit Geldbuße bis zu 1.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.